



## Gemeinde Obersulm

### **B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

#### **für die Gemeindebücherei**

In der Fassung vom 24.07.2017

In Kraft getreten am 01.01.2018

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeindebücherei Obersulm ist eine gemeinnützige und öffentliche Kultureinrichtung, die jedermann zur Benutzung offen steht.

#### **§ 2 Anmeldung und Büchereiausweis**

##### **(2.1.) Büchereiausweis**

Jeder neue Benutzer erhält beim ersten Besuch nach Vorlage des Personalausweises und unter Angabe des Wohnortes einen nicht übertragbaren Büchereiausweis, der Eigentum der Gemeinde bleibt und beim Entleihen der Medien vorzulegen ist. Kinder können ab dem Grundschulalter einen Büchereiausweis erhalten, bis zum 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einverständnis- und Haftungserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Büchereiausweises sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Mit seiner Unterschrift auf dem Büchereiausweis anerkennt der Benutzer die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei.

##### **(2.2.) Bibliocard**

Die Bibliocard Heilbronn-Franken ist ein Verbundausweis, der zur Nutzung der daran beteiligten Stadtbibliotheken berechtigt.

Die Bibliocard wird an Erwachsene ab 19 Jahren unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben:

Personen, die die Bibliocard nutzen möchten, melden sich in einer der teilnehmenden Bibliotheken zu den dortigen Bedingungen an. Anstelle des lokalen Benutzerausweises erhalten sie die Bibliocard. Mit ihrer Unterschrift auf der Bibliocard erkennen sie die Benutzungs-, Entgelt- bzw. Gebührenordnungen sowie die Hausordnungen aller teilnehmenden Bibliotheken an.

Für die Bibliocard wird eine Gebühr erhoben. Die Bibliocard Heilbronn-Franken ist jeweils 1 Jahr ab dem Tage der Zahlung gültig.

Zur erstmaligen Nutzung der Bibliocard Heilbronn-Franken in einer anderen als der ausstellenden Bibliothek muss sich der Kunde in dieser Bibliothek nach Vorlage des Personalausweises und unter Angabe des Wohnortes anmelden.

Die einzelnen Benutzungsausweise der teilnehmenden Bibliotheken verlieren ab der Ausstellung und während der Nutzungsdauer der Bibliocard ihre Gültigkeit.

Unterschiedliche Regelungen der teilnehmenden Bibliotheken für Leihfristen, Gebühren/Entgelte usw. sind zu beachten. Die Rückgabe und die Verlängerung von entliehenen Medien sind nur in der verleihenden Bibliothek möglich.

##### **(2.3.) Lesestart-Ausweis**

Mit der Anmeldung eines Kindes in einer Obersulmer Kinderkrippe / in einem Obersulmer Kindergarten erhält jeder Erwachsene, der die Bücherei erstmalig nutzen möchte, einen kostenlosen Lesestart-Ausweis. Der Lesestart-Ausweis berechtigt zur kostenlosen Nutzung der Gemeindebücherei Obersulm für die Dauer von 3 Monaten.

#### **§ 3 Entleihung und Rückgabe**

Die Leihfrist für Bücher und alle anderen Medien beträgt 4 Wochen. Für bestimmte Mediengruppen kann die Büchereileitung andere Leihfristen festlegen. Eine Verlängerung, persönlich, telefonisch, per Mail oder online, ist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Anzahl der möglichen Verlängerungen ist auf zwei begrenzt. Falls ein gewünschtes Buch entliehen ist, kann dieses gegen eine Gebühr vorbestellt werden, diese wird auch dann fällig, wenn das vorbestellte Buch nicht abgeholt wird. Bei verspäteter Rückgabe müssen Versäumnisgebühren bezahlt werden. Die unentgeltliche Überzugsfrist beläuft sich auf eine Woche, nach deren Ablauf die Säumnisgebühren unabhängig von der Zustellung des Mahnbriefes fällig werden. Werden Medien trotz mehrerer telefonischer oder schriftlicher Aufforderungen nicht zurückgebracht und somit eine Hausabholung durch Boten notwendig, wird zusätzlich zu den bereits aufgelaufenen Mahngebühren oder eventuellen Buchersätzen eine Wegegebühr fällig. Die Weitergabe von aus der Gemeindebücherei entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

#### **§ 4 Sorgfaltspflicht und Haftung**

Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln; Anstreichungen im Text sowie andere Beschädigungen sind zu unterlassen und, soweit sie bereits vorhanden waren, spätestens bei der Rückgabe der Bücherei mitzuteilen. Bei Verlust, Beschädigung oder verspäteter Rückgabe haftet derjenige, auf dessen Büchereiausweis die Medien entliehen wurden. Bei Verlust ist der Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zu leisten; bei Beschädigungen kann die Bücherei, abhängig von Alter und Wert des Buches, eine Gebühr verlangen.

#### **§ 5 Gebühren**

##### **(5.1) Jahresgebühren**

Ab der ersten Ausleihe des jeweiligen Benutzers erhebt die Gemeindebücherei eine Gebühr, die die Ausleihe von Medien für einen Jahreszeitraum erlaubt. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre sind von dieser Gebühr befreit.

## Die Gebühren betragen:

Jahresgebühr für Erwachsene:	18,00 €
Familienausweis bzw. Paarausweis:	26,00 €
Familien mit Landesfamilienausweis ermäßigt auf:	18,00 €
Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- u. Zivildienstleistende, Arbeitslose u. Sozialhilfeempfänger ermäßigt auf:	9,00 €
Gebühr für ein Vierteljahr:	4,50 €
Gebühr für Bibliocard:	25,00 €

### (5.2) Säumnisgebühren

Nach Ablauf der nicht gebührenpflichtigen Überzugswoche wird pro Woche und Medium 0,50 € Säumnisgebühr erhoben. Zusätzlich wird pro Mahnbrief eine Bearbeitungsgebühr von 1,00 € berechnet. Bei Einzug der Medien durch Boten wird eine Weggebühr von 12,50 € berechnet.

### (5.3) Sonstige Gebühren

Ersatzausweis bei Verlust / Beschädigung:	2,50 €
Vorbestellung von Medien:	0,50 €
Bearbeitungsgebühr bei Buch-/Medienverlust (zusätzlich zum Ersatz des Buches/Mediums) bei Beschaffung des Mediums durch den Benutzer:	1,50 €
bei Beschaffung des Mediums durch die Bücherei:	2,50 €

Bei Beschädigung von Medien, die noch keine Neuanschaffung notwendig machen, kann die Bücherei eine Gebühr von 0,50 € bis 2,50 € vom Benutzer verlangen, je nach Alter und Wert des Mediums; für die Beschädigung der Verbuchungsetiketten muss eine Gebühr von 0,50 € bezahlt werden.

Bestellungen von Medien aus Bibliotheken des Landkreises:	2,00 €
Verlängerung von Leihverkehrsbestellungen:	0,50 €
Überzugsgebühren bei mehr als zwei Wochen überfälligen Leihverkehrsmedien:	0,50 €

(Alle Gebühren für Fernleihbestellungen verstehen sich pro Medium!)

## § 6 Fernleihe des Landkreises Heilbronn

Medien, die nicht in der Gemeindebücherei Obersulm vorhanden sind, können gegen eine Gebühr im Leihverkehr mit Bibliotheken des Landkreises Heilbronn besorgt werden. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn das bereitgestellte Medium nicht abgeholt wird. Die Leihfrist und andere Ausleihbestimmungen der auf diesem Weg besorgten Medien legt diejenige Bibliothek fest, die der Eigentümer der Medien ist.

## § 7 Urheberrecht

Die Benutzer verpflichten sich, die urheberrechtlichen Vorschriften zu beachten. Das Urheberrecht ist auch bei der Internetnutzung und der Multimedienutzung, z.B. beim Kopieren und Herunterladen von Beiträgen im Internet zu beachten. Aus Printmedien können unter Beachtung des Urheberrechtes Kopien angefertigt werden.

## § 8 Datenschutz

Nach § 11 des Landesdatenschutzgesetzes vom 27.05.1991 wird darauf hingewiesen, dass die vom Benutzer zur Verfügung gestellten Daten gespeichert und ausschließlich für die Zwecke der Büchereiverwaltung genutzt und verarbeitet werden.

## § 9 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag an der Bücherei sowie durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt gemacht.

## § 10 Hausordnung

Während einer ansteckenden Krankheit eines Benutzers oder seiner Familienangehörigen ist die Benutzung der Bücherei nicht gestattet, entliehene Medien sind vor der Rückgabe zu desinfizieren. Die Gemeinde Obersulm haftet nicht für verlorene, gestohlene oder sonst wie abhandengekommene Gegenstände.

Rauchen ist in den Räumen der Gemeindebücherei nicht gestattet.

Den Anweisungen des Personals der Bücherei ist Folge zu leisten.

Personen, die die Ordnung stören oder gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

## § 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Sie wurde am 24.07.2017 vom Gemeinderat in Obersulm beschlossen.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.10.2012 außer Kraft.

Obersulm, den 25.07.2017

gez. **Tilman Schmidt**  
Bürgermeister